H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. März 2001	Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 00	Verordnung über die bauaufsichtliche Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau (Sachverständigenverordnung für Erd- und Grundbau – SEGVO) ..... *GVBl. II 361-106*	162
14. 3. 01	Verordnung über den Naturpark Kellerwald-Edersee ..... *GVBl. II 881-44*	165
14. 3. 01	Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes ..... *GVBl. II 85-53*	166
1. 3. 01	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten ..... *GVBl. II 323-129; ändert GVBl. II 320-146, 320-144*	166
28. 2. 01	Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Krankenhausförderung nach dem Hessischen Krankenhausgesetz 1989 ..... *GVBl. II 351-61*	167
–	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hessischen Wahlprüfungsrecht ..... *Zu GVBl. II 16-1*	168

Verordnung über die bauaufsichtliche Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau (Sachverständigenverordnung für Erd- und Grundbau – SEGVO)*)

Vom 27. Dezember 2000

Aufgrund des § 86 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 7 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird verordnet:

Übersicht

§ 1 Aufgabenbereich
§ 2 Anerkennung
§ 3 Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung
§ 4 Besondere Voraussetzungen der Anerkennung
§ 5 Allgemeine Pflichten
§ 6 Antragsverfahren
§ 7 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung
§ 8 Führung der Bezeichnung „bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau" oder „bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau"
§ 9 Übergangsregelung
§ 10 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1
Aufgabenbereich

Zu den Aufgaben von bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gehört es, die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte oder benannte Person oder Stelle auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus bei der Beurteilung

1. der Baugrundverformung und ihrer Wirkung auf die bauliche Anlage sowie Wechselwirkungen zwischen Baugrube, Baugrubenverbau und benachbarten baulichen Anlagen,
2. der Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen und Grundwasserhaltungsmaßnahmen auf die bauliche Anlage und die benachbarte Bebauung,
3. der Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
4. der getroffenen Annahmen zum Tragverhalten und zum Berechnungsmodell,
5. der bodenmechanischen Kenngrößen sowie deren Ermittlung und Untersuchungsmethoden

nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung zu beraten und hierüber ein Gutachten anzufertigen.

§ 2
Anerkennung

(1) Als Sachverständige für Erd- und Grundbau werden bauaufsichtlich nur Personen anerkannt, die die allgemeinen Voraussetzungen nach § 3 und die besonderen Voraussetzungen nach § 4 nachgewiesen haben.

(2) Die Anerkennung erfolgt durch die Ingenieurkammer des Landes Hessen (Anerkennungsstelle). Nach Abs. 1 anerkannte Sachverständige sind in die dort zu führende Liste einzutragen.

(3) Anerkennungen als Sachverständige für Erd- und Grundbau in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Hessen. Die Gleichwertigkeit von Anerkennungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist von der Anerkennungsstelle zu überprüfen.

§ 3
Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung

Als Sachverständige nach § 2 Abs. 1 können nur Personen anerkannt werden, die

1. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
2. nach der Persönlichkeit dafür Gewähr bieten, dass sie die Aufgaben einer sachverständigen Person ordnungsgemäß im Sinne des § 5 Abs. 1 erfüllen,
3. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind und
5. ihren Geschäftssitz oder eine Niederlassung in Hessen haben.

§ 4
Besondere Voraussetzungen der Anerkennung

Als Sachverständige nach § 2 Abs. 1 werden Personen anerkannt, die

1. ein Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium im Europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossen haben,
2. neun Jahre im Bauwesen tätig waren, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung

*) GVBl. II 361-106

oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut waren,

3. besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten nachweisen; hiervon sind zwei gesondert vorzulegen, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen,
4. versichern, dass weder sie noch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder des Grundbaus tätig beteiligt sind oder in einer engen wirtschaftlichen Bindung zu einem solchen Unternehmen stehen,
5. einen Nachweis vorlegen, wonach sie über solche Geräte verfügen oder verfügen können, die für die Untersuchung des Baugrundes erforderlich sind,
6. nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 ausreichend haftpflichtversichert sind.

§ 5

Allgemeine Pflichten

(1) Sachverständige nach § 2 Abs. 2 und 3 und § 9 haben ihre Tätigkeiten unparteiisch, gewissenhaft, eigenverantwortlich und unabhängig zu erfüllen. Sie dürfen sich bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(2) Sachverständige nach § 2 Abs. 2 und 3 und § 9 dürfen nicht tätig werden, wenn sie oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere als entwurfsverfassende, nachweiserstellende, baugrundbegutachtende, bauleitende oder unternehmerisch tätige Personen mit dem Bauvorhaben befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

§ 6

Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Anerkennungsstelle zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welcher Gemeinde die antragstellende Person ihren Geschäftssitz oder ihre Niederlassung einrichten will.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. eine lückenlose Beschreibung des fachlichen Werdegangs und der derzeitigen Berufsstellung,
2. je eine beglaubigte Ablichtung aller Zeugnisse über die Ausbildung und die bisherigen Tätigkeiten,
3. der Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P), der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung und die Durchführung von Bauvorhaben ist,
5. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500 000 Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden.

(3) Vor der Entscheidung über die Anerkennung holt die Anerkennungsstelle von einem bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirat eine Stellungnahme über die fachliche Eignung der antragstellenden Person einschließlich der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten nach § 4 Nr. 5 ein.

(4) Die Anerkennungsstelle kann, wenn zur Beurteilung des Antrages erforderlich, weitere Angaben und Nachweise verlangen.

(5) Die Liste über die bauaufsichtlich anerkannten und als anerkannt geltenden Sachverständigen für Erd- und Grundbau wird im „Deutschen IngenieurBlatt" veröffentlicht.

§ 7

Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsstelle,
2. mit Vollendung des 68. Lebensjahres,
3. mit dem Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs,
4. mit Beschränkung der Verfügungsgewalt über eigenes Vermögen durch gerichtliche Anordnung.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. sie aufgrund von Angaben erteilt wurde, die in wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig waren,
2. nachträglich Gründe nach § 4 Nr. 4 oder sonstige Abhängigkeitsverhältnisse eintreten, die die unparteiische und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinflussen können,
3. die sachverständige Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
4. die sachverständige Person gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat,
5. die sachverständige Person wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung nicht geeignet ist oder

6. keine Haftpflichtversicherung nach § 4 Nr. 6 mehr besteht.

§ 8

Führung der Bezeichnung „bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau" oder „bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau"

(1) Nach §§ 2 oder 9 bauaufsichtlich anerkannte oder als anerkannt geltende Sachverständige dürfen die Bezeichnung „bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau" oder „bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau" führen.

(2) Die Aufgaben einer oder eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau darf nur wahrnehmen, wer eine Anerkennung nach § 2 besitzt oder nach § 9 als anerkannt gilt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 18 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Abs. 2 die Aufgaben einer oder eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau wahrnimmt.

§ 9

Übergangsregelung

Soweit Personen bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung als Sachverständige im Fachbereich Erd- und Grundbau für Bauaufsichtsbehörden tätig geworden sind und deren Prüfergebnisse von den Bauaufsichtsbehörden anerkannt worden sind, gelten sie als bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 2000

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

Verordnung über den Naturpark Kellerwald-Edersee*)

Vom 14. März 2001

Aufgrund des § 24 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung und Bezeichnung

Das in § 2 abgegrenzte Gebiet wird zum Naturpark erklärt. Es erhält die Bezeichnung „Naturpark Kellerwald-Edersee".

§ 2

Abgrenzung

(1) Die Außengrenzen des Naturparks verlaufen

im Norden:
von Herzhausen entlang der L 3084 bis Vöhl, von dort weiter der L 3086 folgend bis Nieder-Werbe, in nördlicher und nordöstlicher Richtung entlang der Wasserfläche des Edersees, weiter dem Wirtschaftsweg nördlich des Großen Mehlbergs durch die Feldgemarkung folgend bis zur Stadt Waldeck und weiter entlang der L 3256 bis zur B 485,

im Osten:
der B 485 bis zur Abzweigung der K 34 südlich von Buhlen folgend, weiter entlang dieser Kreisstraße durch den Ort Affoldern auf die L 3086, auf dieser weiter bis Mehlen zur Einmündung auf die B 485, von dort folgend bis zur Kreuzung mit der B 253, weiter entlang der B 253 bis zur Brücke über die K 37, dieser Kreisstraße folgend bis zur Abzweigung auf die K 74 in Richtung Wenzigerode/Betzigerode bis zur B 3 und entlang dieser bis nach Jesberg,

im Süden:
von Jesberg entlang der B 3 nach Gilserberg, von dort entlang der L 3155 in Richtung Gemünden,

im Westen:
von der L 3155 entlang der Verbindungsstraße zur L 3296 folgend der K 110 bis Herbelhausen, von dort weiter entlang der K 109 bis Haina und entlang der K 104 bis zur Einmündung der K 101 östlich von Kirschgarten, dieser Kreisstraße folgend bis zur Einmündung auf die B 253, weiter entlang dieser Bundesstraße nach Dainrode, von dort entlang der K 96 bis Ellershausen, weiter entlang der K 95 nach Louisendorf, von dort entlang des sog. Steinweges durch das Wälzetal bis zur B 252 und dieser folgend bis Herzhausen.

(2) Der Naturpark umfasst das auf der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:75 000 mit einer durchgezogenen roten Linie umrandete Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist bei der Behörde Hessen-Forst Forstamt Edertal in 34549 Edertal, Ratzeburg 1, niedergelegt und wird dort archivmäßig geordnet während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

(3) Der Naturpark wird durch Schilder gekennzeichnet.

§ 3

Schutzgebiete

Regelungen über naturschutzrechtliche Schutzgebiete auf dem Gebiet des Naturparks, insbesondere solche über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Zweckbestimmung

Die Erklärung zu dem Naturpark verfolgt den Zweck, das Gebiet gemeinsam mit der Bevölkerung entsprechend seiner Naturausstattung und Erholungseignung zu schützen, zu entwickeln und zu erschließen sowie darüber hinaus modellhaft eine nachhaltige, umwelt-, naturschutz- und erholungsgerechte Infrastrukturentwicklung zu fördern.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. März 2001

Der Hessische Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

*) GVBl. II 881-44

Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes*)

Vom 14. März 2001

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), ist das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. März 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

*) GVBl. II 85-53

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten*)

Vom 1. März 2001

Aufgrund des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577), in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 720, 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 362), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport bestimmt:

§ 1

Die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, wird übertragen:

1. dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung für die Bediensteten des Ministeriums,
2. den Regierungspräsidien für die Bediensteten des Landesbetriebes Hessen-Forst, des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz sowie der Landräte als Behörden der Landesverwaltung, soweit diese ihren dienstlichen Wohnsitz im jeweiligen Regierungsbezirk haben,
3. dem Regierungspräsidium Darmstadt auch für die Bediensteten der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland und
4. dem Regierungspräsidium Kassel auch für die Bediensteten des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.

§ 2

§ 5 der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 11. Juni 1997 (GVBl. I S. 198)[1]) und § 6 der Anordnung über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 19. Juli 1996 (GVBl. I S. 347)[2]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) werden, soweit mein Geschäftsbereich betroffen ist, aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. März 2001

Der Hessische Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

*) GVBl. II 323-129
[1]) Ändert GVBl. II 320-146
[2]) Ändert GVBl. II 320-144

Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Krankenhausförderung nach dem Hessischen Krankenhausgesetz 1989*)

Vom 28. Februar 2001

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und des § 26 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 518), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Landesbehörde für die

1. Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen nach § 22 Abs. 3 Satz 2,
2. jährliche Bewilligung der Pauschalmittel nach § 24 Abs. 6,
3. Bewilligung der Fördermittel
   a) für Lasten aus Investitionsdarlehen nach § 26 einschließlich der Zustimmung zur Finanzierung aus Eigenmitteln nach § 26 Abs. 4 Satz 2,
   b) für Anlauf-, Umstellungs- und Grundstückskosten nach § 27,
   c) für Personalwohnraum nach § 28,
   d) für den Ausgleich von Eigenmitteln nach § 29,
   e) bei Ausscheiden aus dem Krankenhausplan nach § 30

des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989

ist das Regierungspräsidium.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 2001

Die Hessische Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

*) GVBl. II 351-61

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hessischen Wahlprüfungsrecht *)

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 2001 Teil I S. 341 wird hingewiesen:

„Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar 2001 – 2 BvF 1/00 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Artikel 78 Absatz 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen, Seite 229), soweit darin bestimmt ist, dass im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, eine Wahl ungültig machen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. Artikel 78 Absatz 3 der Verfassung des Landes Hessen und §§ 1, 2 des Wahlprüfungsgesetzes des Landes Hessen vom 5. August 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 93) sind mit dem Grundgesetz vereinbar. § 17 des Wahlprüfungsgesetzes des Landes Hessen ist mit Artikel 92 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.
3. Gemäß § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht wird angeordnet:

   Ein Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag wird nicht vor Ablauf eines Monats nach seiner Verkündung wirksam.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 15. Februar 2001

Die Bundesministerin
der Justiz

Däubler-Gmelin"

*) Zu GVBl. II 16-1

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.